

## **Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 30 und 70 Ziffer 3 und 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Artikel 37 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>2</sup> und Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

1. Vom Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2014 bis 2016 einen Rahmenkredit von max. 1,458 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt max. Fr. 1 312 200.– an den Kanton Luzern (90 Prozent) und max. Fr. 145 800.– (10 Prozent) an den Kanton Zürich.
3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2016 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ....

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101  
<sup>2</sup> GDB 610.1  
<sup>3</sup> GDB 132.1